Wassergebührenordnung 2012

Stand 1. Juli 2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 25. Oktober 2012, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI Nr 28/1958 idgF und des § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI I Nr 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den (tatsächlichen) Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stroheim (im Folgenden: Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr (ohne Umsatzsteuer)

- (1) Die Mindestanschlussgebühr für ein angeschlossenes Grundstück beträgt 2.736,00 Euro.
- (2) Der nach Abs 3 anzuwendende Einheitssatz beträgt 4,80 Euro.
- (3) Die Wasseranschlussgebühr für (bebaute) Grundstücke beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen **Grundstücksgröße**:

| a) vom 1. bis zum 1000. m²: | Produkt aus Fläche und Einheitssatz, |
|---|--|
| b) vom 1.001. bis zum 1.500. m ² : | 40 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz, |
| c) vom 1.501. bis zum 2.500. m ² : | 30 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz, |
| d) vom 2.501. bis zum 4.000. m ² : | 20 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz, |
| e) ah dem 4 001 m ² · | 10 % des Produkts aus Fläche und Finheitssatz |

- (4) Abweichend von Abs 3 beträgt
- a) bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland (sogenannte **Sternchenbauten** Widmung Dorfgebiet) die Grundstücksgröße die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils ausgewiesene Fläche, sofern kein eigenes (vermessenes) Grundstück besteht;
- b) bei (land- und forstwirtschaftlich genutzten) Grundstücken im Grünland, auf denen sich nur Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden befinden, welche nicht Wohnzwecken dienen, die Mindestanschlussgebühr nach Abs 1;

- c) bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, die Größe höchstens 1.500 m², wobei mangels einer Zubaumöglichkeit ein Abschlag von 20 % der Berechnungssumme in Abzug zu bringen ist.
- d) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die entsprechend einer Grünland-Sonderausweisung gemäß Oö Raumordnungsgesetz 1994 nicht betrieblich genutzt werden, die Größe höchstens 1.500 m².
 - (5) Im Sinn des Abs 3 und 4 gelten:
- a) eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vemessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet,
- b) mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.
- (6) Wird das Grundstück nach erfolgter Anschlussgebührenvorschreibung verändert, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Im Fall einer Vergrößerung des Grundstückes ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** unter Anwendung der Abs 2 bis 4 für die zusätzliche Grundstücksfläche zu entrichten, sofern eine solche für die betreffende Fläche nicht schon entrichtet worden ist.

Bisher geleistete Wasseranschlussgebühren für bebaute Grundstücke sind so zu behandeln, als wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt worden wären; bereits geleistete Wasseranschlussgebühren für unbebaute Grundstücke (dazu zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben – § 3 Abs 2 Z 5 Oö Bauordnung 1994) sind bei einer Bebauung wertgesichert unter Heranziehung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten und zur Berechnung benötigten, zeitlich jüngsten Verbraucherpreisindex (VPI) anzurechnen.

§ 2a Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 70 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat

die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 3 Wasserbenützungsgebühren (ohne Umsatzsteuer)

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
 - (2) Die Höhe einer **Bedarfseinheit** (1 BE) beträgt 1,61 Euro.
- (3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 60 Bedarfseinheiten festgesetzt.
- (4) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese wird mit 1 Bedarfseinheit pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein geeichter Wasserzähler zu verwenden ist, festgesetzt.
- (5) Wenn am Wasserzähler unrichtige Anzeigen aufscheinen oder der Wasserzähler ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge anhand des Mittelwerts der vorangegangenen 3 Jahre (sofern möglich) unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch zu schätzen.

§ 3a Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Euro pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße.

§ 4 Entstehung des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr nach § 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
 - (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs 6

entsteht mit der baubehördlichen Bewilligung einer Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen bzw einer Vereinigung von Grundstücken, im Fall einer Vergrößerung der Fläche bei "Sternchenbauten" mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung im Flächenwidmungsplan.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbenützungsgebühren nach § 3 entsteht mit Beginn jenes Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober), welches dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar folgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr nach § 3a entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die wasserverbrauchsunabhängige Grundgebühr (§ 3 Abs 3) und die Bereitstellungsgebühr (§ 3a) sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen zu entrichten.
- (6) Die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr nach § 3 Abs 4 oder 5 ist aufgrund der zum Jahreswechsel ermittelten Wassermengen (Zählerstandsmeldungen) jährlich abzurechnen und für das vorangegangene Jahr am 15. Februar fällig. Es sind jedoch am 15. Mai, 15. August und 15. November Akontozahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem letzten Abrechnungsergebnis richtet und jeweils ein Viertel dessen beträgt.

§ 5 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 6 Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

| | | Seite 5 von 5 (Stand 1. Juli 2018) | |
|---------|---------------------------------|------------------------------------|--|
| | | Der Bürgermeister: | |
| | | (Rudolf Gammer) | |
| | | | |
| | | | |
| | ngen am 30. Oktober 2012 bzw am | | |
| Abgenom | men am 14. November 2012 bzw a | m 14. Juni 2018 (1. Änderung) | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |